

Der Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 18.04.2018 den Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 – Nümbrecht/West – gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) gefasst. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die betroffene Öffentlichkeit sowie die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB an der Planänderung zu beteiligen. Es wurde festgestellt, dass Nachbargemeinden von der Planänderung nicht betroffen sind (siehe Drucksachen-Nr. 18/1739).

Als betroffene Öffentlichkeit (Bürger) wurden die direkten Nachbarn des Änderungsbereiches mit Schreiben vom 27.06.2018 von der Planänderung unterrichtet. Diese hatten bis zum 25.07.2018 die Möglichkeit Einwendungen gegen die vorgelegte Bebauungsplanänderung vorzubringen. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

Eine Betroffenheit von Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde nicht festgestellt und eine Beteiligung konnte daher unterbleiben.

Die Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 – Nümbrecht/West - gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung), sind beigelegt. In den vorliegenden Planunterlagen zum Satzungsbeschluss ist eine kleine Änderung erfolgt. Und zwar wurde die zulässige Dachneigung von 10°-25° auf 0°-25° abgeändert, so dass auch die Errichtung eines Hauses mit Flachdach zulässig ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Satzungsbeschluss hat keine belastenden finanziellen Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen folgenden Beschluss zu fassen:

Beratungsverlauf:

AV Adolphs gibt das Wort an FBL Schneider weiter. Dieser erklärt, dass der Antragsteller den Wunsch geäußert habe, für das geplante Vorhaben im Änderungsbereich ein Flachdach zuzulassen. Da die bauliche Ausnutzung des Grundstücks aufgrund der Größe und des Zuschnitts nicht einfach ist, wird der Gebäudekörper sehr klein und schwierig mit einem geneigten Dach zu bebauen. Da die Wirkung des Gebäudes mit einem Flachdach aber eher einer Doppelgarage gleichkomme, stelle dies keinen baulichen Exoten dar. Der Ausschuss ist mit einem Flachdach einverstanden.

SKB Ohms ist positiv angetan von den gestalterischen Festsetzungen und fragt an, ob diese nur für den Änderungsbereich gelten. FBL Schneider erklärt, dass die Festsetzungen, bis auf die Flachdachausweisung, für das gesamte Bebauungsplangebiet Nr. 30 – Nümbrecht/West - gelten.

